

1. Allgemein

1.1 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich für alle Lieferungen. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von TH Cranes and Trading GmbH ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblicher Erklärung der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform Erklärungen, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform nur dann gleichgestellt, wenn dies von den Parteien besonders vereinbart ist.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen, Preise

2.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von TH Cranes and Trading GmbH, dass TH Cranes and Trading GmbH die Bestellung annimmt (Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller) abgeschlossen.

2.2 Die Lieferungen und Leistungen von TH Cranes and Trading GmbH sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Beilagen zu dieser abschließend aufgeführt. Alle Preise verstehen sich netto, für Lieferungen ab Werk, zuzüglich der derzeit gültigen Mehrwertsteuer.

2.3 Erbringt der Lieferant Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, wie beispielsweise Zusatzarbeiten, Chassisabänderungen, Transportkosten, Fahrzeugüberführung, Verpackung, Vorführung der Fahrzeuge bei der Motorfahrzeugkontrolle, Treibstoffbezüge etc., so ist er berechtigt, diese Leistungen und die damit zusammenhängenden Kosten separat in Rechnung zu stellen, zuzüglich Mehrwertsteuer. Es gelten die üblichen Preisansätze von TH Cranes and Trading GmbH.

2.4 Kosten für Projektleitung und System-Engineering: TH Cranes and Trading GmbH behält sich das Recht vor, die Kosten für übermäßigen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- übermäßige Reise- und Unterkunftskosten
- Projektleitungsaufwand für Belange, welche nicht direkt im Zusammenhang mit dem Lieferumfang von TH Cranes and Trading GmbH stehen
- Übermäßiger Aufwand im administrativen Bereich

2.5 TH Cranes and Trading GmbH ist an ihre Angebote nur dann gebunden, wenn diese eine Gültigkeitsfrist aufweisen.

3. Dokumente/Unterlagen

Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Projektskizzen etc. sind unverbindlich; ebenso die darin enthaltenen technischen Angaben. TH Cranes and Trading GmbH behält sich sämtliche Rechte vor an Plänen und technischen Unterlagen, die sie dem Besteller ausgehändigt hat. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von TH Cranes and Trading GmbH ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.

4. Lieferbedingungen

4.1 Die Lieferfrist beginnt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Bereinigung der wesentlichen technischen Fragen
- Eingang allfälliger behördlicher Bewilligungen oder anderer Formalitäten

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Mitteilung der Lieferbereitschaft an den Besteller erfolgt ist.

4.2 Die vereinbarten Liefertermine beruhen auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung unter Voraussetzung normaler Materialbezugs- und Fabrikationsmöglichkeiten.

Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn:

- a) ohne Verschulden von TH Cranes and Trading GmbH Ereignisse irgendwelcher Art auftreten, die bei ihm oder einem Unterlieferanten den geordneten Fortgang der Arbeiten zur Ausführung des Auftrages beeinträchtigen;
- b) die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben TH Cranes and Trading GmbH nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder nachträglich geändert werden;
- c) die vereinbarten finanziellen Verpflichtungen durch den Besteller nicht eingehalten wurden;
- d) der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind.

4.3 Eine Verspätung in der Ablieferung gibt dem Besteller kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Einen Verzugsschaden kann der Besteller nur geltend machen, soweit er TH Cranes and Trading GmbH schriftlich und in rechtlich zulässiger Weise in Verzug gesetzt hat, eine Verspätung nachweisbar durch TH Cranes and Trading GmbH verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt jeder Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin. Der Verzugsschaden ist durch den Besteller konkret zu beweisen, ist aber maximal begrenzt auf 4 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten vier Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Konventionalstrafen sowie Folgekosten aus verspäteter Lieferung (insbesondere aus vertraglichen Verpflichtungen des Bestellers gegenüber Dritten) können nicht geltend gemacht werden und gelten vollumfänglich als ausgeschlossen.

4.4 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Ziffer 4 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht von TH Cranes and Trading GmbH, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht von Hilfspersonen.

5. Zahlungsbedingungen

Zahlungstermine gelten als Verfalltermine. Zahlungen dürfen wegen Mängel am Liefergegenstand oder Gegenforderungen des Bestellers nicht zurückgehalten oder gekürzt werden. Eine Verrechnung ist jedenfalls ausgeschlossen. Ohne schriftliche anderweitige Vereinbarung ist die Zahlung wie folgt vorzunehmen:

- ein Drittel bei Bestellung
- ein Drittel bei Montagebeginn
- Restbetrag sofort nach Mitteilung der Lieferbereitschaft durch TH Cranes and Trading GmbH

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 11,27% zu entrichten. Der Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt TH Cranes and Trading GmbH mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten von TH Cranes and Trading GmbH gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von TH Cranes and Trading GmbH weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Der Besteller anerkennt, dass ein Verstoß gegen diese Pflicht einer strafrechtlichen Veruntreuung gleichkäme.

7. Rücktrittsrecht

Kommt der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach (insbesondere Zahlungspflichten, Erbringung der zur Vertragserfüllung notwendigen Angaben, Chassisanlieferungspflicht), so ist die TH Cranes and Trading GmbH berechtigt, jederzeit durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller schuldet TH Cranes and Trading GmbH dann eine Konventionalstrafe von 60 % des Auftragspreises. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt vorbehalten.

8. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Meldung der Lieferbereitschaft auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an wird der Liefergegenstand auf Gefahr des Bestellers gelagert.

9. Montage

Eine eventuelle Montage oder Bearbeitung/Lieferung außerhalb des Lieferwerkes ist im vereinbarten Preis nicht inbegriffen und ist durch den Besteller zusätzlich zu bezahlen. Ohne besondere Abrede gelten die üblichen Preisansätze von TH Cranes and Trading GmbH.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innerhalb 10 Tagen nach Übernahme zu prüfen und TH Cranes and Trading GmbH eventuelle Mängel sofort schriftlich und detailliert zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als vollumfänglich genehmigt. Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen und Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in dieser Ziffer 10 und in Ziffer 11 ausdrücklich genannten.

11. Gewährleistung, Haftung für Mängel

11.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Ersatzweise gilt die gesetzliche Gewährleistung. Der Besteller hat einen entdeckten Mangel TH Cranes and Trading GmbH detailliert und schriftlich bekannt zu geben, also zu rügen.

11.2 Auf gebrauchte Sachen besteht keine Gewährleistung.

11.3 Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf fabrikneues Material und umfasst einzig den Anspruch des Bestellers auf Nachbesserung also den Ersatz defekter Teile ausschließlich in den Werkstätten von TH Cranes and Trading GmbH oder in einem von TH Cranes and Trading GmbH beauftragten Betrieb.

Für eingebaute Apparate und gelieferte Teile von Drittfirmen (z.B. Kühlaggregate, Messgeräte, Sonderausrüstungen etc.) und Bestandteile wie z.B. Pneus, übernimmt TH Cranes and Trading GmbH die gleiche Gewährleistung (sachlich und zeitlich), wie sie ihm von den betreffenden Unterlieferanten gewährt wird. Eine weitergehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.

11.4 Von der Gewährleistung und Haftung von TH Cranes and Trading GmbH ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Unfall, nicht von TH Cranes and Trading GmbH oder einem von diesem beauftragten Dritten erbrachte Bau- und Montagearbeiten, Fahrlässigkeit sowie infolge anderer Gründe, die TH Cranes and Trading GmbH nicht zu vertreten hat.

11.5 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht.

11.6 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Ziffer 11.3 bis 11.5 ausdrücklich genannten.

12. Ausschluss weiterer Haftung von TH Cranes and Trading GmbH

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag, Leihfahrzeuge, LSVA-Entschädigungen, Forderungen für die Entsorgung von Materialien, direkte oder indirekte Schäden wegen der durch die Vornahme der Nachbesserung beanspruchten Zeit, ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, Personenschaden sowie anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für rechtswidrige Absicht von Hilfspersonen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz der TH Cranes and Trading. Die TH Cranes and Trading GmbH ist jedoch berechtigt, eine Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss sämtlicher internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts (6.) unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Ort, an dem sich die Sache befindet, soweit nach jenem Recht die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
3. Teilunwirksamkeit bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. Anstelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.